



Marktkommission Mellingen

Postfach 217 Tel. 079 302 31 32
5507 Mellingen www.mellinger-markt.ch

Weisungen für den Floh- und Antiquitätenmarkt

Zuständigkeit	Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht der Stadt Mellingen.
Verkaufsartikel	Ausschliesslich gebrauchte Waren. Keine Neuwaren, kein Ramsch, keine Esswaren / Imbiss-Stände.
Anmeldungen	Es sind nur schriftliche Anmeldungen mit beiliegendem Formular möglich. Die Platzzahl ist beschränkt. Sobald die maximale Laufmeter-Zahl erreicht ist, werden keine Anmeldungen mehr angenommen. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz besteht nicht. <i>Die schriftliche Bestätigung mit Plan und Platznummer erhalten Sie ca. 1 Woche vor dem Markttag.</i>
Verzichtserklärung	Eine allfällige Verzichtserklärung muss spätestens 10 Tage vor dem Markttermin bei der Marktkommission gemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen zugelassene Personen am Markttag nicht, werden die ordentlichen Gebühren nicht rückerstattet.
Aufstellen der Stände	Ab 5.00 Uhr, spätestens 7.30 Uhr muss eingerichtet sein. Bei unsicherer Witterung sind Partyzelte bis 3m Tiefe erlaubt. <i>Die Verkaufsstände und Auslagen sind so anzurichten, dass eine ungehinderte Durchfahrt für Notfallfahrzeuge gewährleistet ist.</i>
Abräumen der Stände	Ab 16.00 Uhr, spätestens 17.00 Uhr muss geräumt sein.
Abfälle	Abfälle müssen mitgenommen und selbst entsorgt werden.
Ordnung	Der Markt darf nicht als Plattform für politische oder religiöse Zwecke genutzt werden. Auf dem Marktareal sind Spendenaufrufe verboten. Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Megafonen und dergleichen ist nicht erlaubt.
Haftung	Die Stadt Mellingen und die Marktkommission sind nicht für Schäden haftbar, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen. Die Markthändler nehmen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr am Markt teil.
Marktreglement	Das Marktreglement inkl. dem Gebührentarif der Stadt Mellingen ist unter www.mellingen.ch einzusehen.

Bei Nichtbefolgen dieser Weisungen und des Marktreglements der Stadt Mellingen, oder bei Widersetzung gegen die Anordnungen von Marktkommissions-Mitgliedern, können Markthändler vom Marktplatz weggewiesen werden.